

nur konjunktural formulieren können: Die Konjektur als eine positive Aussage, die an der Wahrheit, wie sie an sich ist, in Andersheit teilhat (De coni. I 11, nr. 57: ed. Koch-Bormann-Senger p. 58, 10—11), hat zwar ein heute kaum mehr zu vertretendes Verständnis von Wahrheit — Wahrheit an sich — mit sich, meint aber etwas Richtiges. Es geht ihm um die Tatsache, daß Worte und Aussagen nur das Fürsich der Dinge ausmachen, die Dinge im Fürsich festmachen. Leider fehlt der Aufweis der Entsprechung im Ansatz mit *Roger Bacon*. Das ‚firmissima videmus atque nobis certissima, ut sunt ipsa mathematicalia‘ (De docta ign. I, 11) des Cusaners hat wissenschaftslogisch eine ganz ähnliche Funktion wie das ‚Et ideo in sola mathematica est certitudo sine dubitatione‘ (Opus Maius p. 4, d. 1 c. 3; ed. Venetiis 1750, 47) für den Wissenschaftsaufbau Bacons.

R. Lay, S. J.

*Essener Gespräche zum Thema Staat und Kirche*; hrsg. von Josef Krautscheid u. Heiner Marré. Bd. 1 (148 S.), Bd. 2 (104 S.), Bd. 3 (194 S.), Bd. 4 (266 S.), Bd. 5 (197 S.) Taschenbuchformat; Bd. 6 8° (166 S.) Münster/W. 1967 bis 1972, Ashendorf. 6.80 DM, 4.80 DM, 8.80 DM, 15.— DM, 12.— DM, 14.— DM.

Bei den „Essener Gesprächen zum Thema Staat und Kirche“ treffen sich seit einigen Jahren Fachleute verschiedener Disziplinen, an erster Stelle Juristen und unter ihnen namentlich Öffentlichrechtler und speziell Staatskirchenrechtler, aber selbstverständlich auch Theologen (nicht nur katholische) sowie Politologen und Pädagogen beim Bischof und der bischöflichen Behörde von Essen zu zweitägiger Aussprache. Es werden 3 oder 4 Referate gehalten mit daran anschließender, auf hohem Niveau sich abspielender Diskussion, deren Leitung bereits traditionell in der Hand von *U. Scheuner* liegt; dankenswerterweise wird sie in den Berichten vollständig wiedergegeben. Waren die Berichte über die ersten 4 Gespräche zunächst nur als Privatdrucke erschienen, so liegen jetzt die Berichte über alle 6 bisher stattgefundenen Gespräche (1966 bis 1971) als ebenso viele Bändchen auf dem Büchermarkt vor.

Das Gesamtthema „Staat und Kirche“ kann von so vielen Seiten her angegangen werden, daß die 4 ersten Gespräche damit ausgefüllt waren und die Spezialisierung auf Einzelthemen erst mit dem 5. Gespräch einsetzen konnte. Über diese ersten 4 Gespräche erscheint daher ein Gesamtüberblick ratsamer als der Versuch, sie einzeln zu würdigen. Der Überblick läßt sofort den überwiegenden Anteil der Juristen erkennen, denen gegenüber die theologischen Beiträge klar in der Minderheit bleiben; jede dieser Tagungen beschränkt sich auf ein theologisches Referat: (1) *G. Ermecke*, „Kirche, Staat, Gesellschaft; ihr Verhältnis in sozialtheologischer Sicht“; (2) *F. Böckle*, „Kirche, Staat, Gesellschaft; theologische Bemerkungen zu ihrem Verhältnis“; (3) *E. Iserlob*, „Die Religionsfreiheit nach dem 2. Vatikan. Konzil in historischer und theologischer Sicht“; (4) *K. Lehmann*, „Die politische Theologie; theologische Legitimation und gegenwärtige Aporie“; alle übrigen Beiträge sind staatskirchenrechtlicher oder politologischer Natur; die Namen *A. Hollerbach* (1), *H. Maier* (1 und 4), *P. Mikat* (2) und — als ständiger Diskussionsleiter bereits erwähnt — *U. Scheuner* (1), um nur diese zu nennen, mögen verdeutlichen, daß hier wirklich die „erste Garnitur“ auftritt.

So weit nicht des Vergleiches halber ausländische Verhältnisse herangezogen werden, wird selbstverständlich stets die staatskirchenrechtliche Lage vorausgesetzt, wie sie in der BRD nach dem Bonner Grundgesetz besteht, insbesondere nach dessen Art. 4 (Religionsfreiheit), 7 (Religionsunterricht) und 140 (Übernahme der Kirchenartikel der Weimarer Reichsverfassung). Gelegentlich wird auf das Reichskonkordat Bezug genommen; dagegen finden die Besonderheiten der Verfassungen einzelner deutscher Länder und insbesondere ihrer Kirchensteuergesetze kaum Erwähnung; in beschränktem Umfang kommt die unterschiedliche landesrechtliche Regelung des sog. „Austritts“ aus der Kirche zur Sprache. In der Tat ist für alle Fragen von grundsätzlicher Bedeutung das Grundgesetz entscheidend; letzten Endes hängt alles davon ab, von welchen Prämissen ausgehend man es interpretiert, beispielsweise vom Selbstverständnis der (kathol.) Kirche oder vom Kirchenverständnis eines Außenstehenden oder von der Verständnislosigkeit eines völlig a-religiösen Menschen. — Da an den Essener Gesprächen nur der Kirche wohlgesinnte oder mindestens ihr unbefangene gegenüberstehende Fachleute teilnehmen, besteht eine gewisse Gefahr, daß

ein mit den Dingen nicht vertrauter Leser sich darüber täuscht, wie hart sowohl wissenschaftlich als auch politisch *umstritten* die für die Kirche zweifellos außerordentlich günstige Lage in der BRD ist und wie leidenschaftlich sie von manchen Seiten her bekämpft wird. Nicht nur in der politischen, sondern auch in der wissenschaftlichen Öffentlichkeit weht ein *rauberer Wind* als im Essener Tagungsraum.

Mit dem 5. Gespräch beginnen die spezifischen Themen. An erster Stelle steht das Thema „Religionsunterricht in öffentlichen Schulen“; dabei wird nicht nur die in der BRD nach Art. 7 GG bestehende Rechtslage untersucht, sondern auch die sehr verschiedenartige Lage in den Schweizer Kantonen. Zwei religionspädagogische Referate, *K. Wegenast* von evangelischer, *P. Schladoth* von katholischer Seite, geben einen guten, allerdings auch sehr ernst stimmenden Einblick in die Lage des Religionsunterrichts nicht nur an den öffentlichen Schulen, sondern ganz allgemein. *E. Friesenbahn*, „Religionsunterricht und Verfassung“, bietet in unübertrefflicher Gründlichkeit und Klarheit alles Wissenswerte aus dem Staatskirchenrecht der BRD. Fesselnd ist der Einblick, den *J. G. Fuchs* (Basel) den Leser tun läßt in die unvorstellbar buntscheckige Regelung des Verhältnisses von Staat und Kirche oder richtiger Kirchen in den verschiedenen Kantonen der Schweiz.

Nachdem bereits in früheren, insbesondere im 4. Gespräch das Thema *Kirchensteuer* eine Rolle gespielt hatte, macht das 6. Gespräch die Finanzierung der Kirche zu seinem Gegenstand. *W. Kewenig* behandelt das deutsche System der Kirchensteuer, *H. R. Klecatsky* das österreichische Kirchenbeitragssystem, *R. Metz* schildert das in Frankreich bestehende Trennungssystem und wie unter ihm die reine Freiwilligkeit funktioniert bzw. versagt. Kewenig, der bei seinen Hörern den bestehenden Zustand als bekannt voraussetzen kann, steigt tief in interessante Grundsatzenfragen hinab; Klecatsky berichtet, sehr ins Einzelne und Technische gehend, über das in Österreich geltende Staatskirchenrecht und das Recht der Kirchenbeiträge; das Glanzstück dieser Tagung ist bestimmt das Referat von Metz, das wirklich in das Verständnis der französischen Trennungsgesetzgebung von 1905 und die durch sie herbeigeführte Lage der französischen Kirche — nicht allein ihre finanzielle Notlage — einführt. Was abgedruckt vorliegt, ist Übersetzung, die im allgemeinen recht gut ausgefallen ist. An einigen Stellen wünschte man aber den französischen Originaltext vor sich zu haben. Die Übersetzung braucht mehrmals das Eigenschaftswort „laizistisch“ (113, 114, 115), jedoch als Hauptwort „Laizität“ (121, 126, 142); letzteres gibt offenbar das franz. „laïcité“ wieder; bei „laizistisch“ zweifelt man, ob der französische Autor seinen Staat als „république laïciste“ oder „république laicale“ bezeichnet. — Amüsant ist die gleich zweimal begebende Rede von den „bischöflichen menses“ (108 und 149); so steht es bestimmt nicht im französischen Original! — Für kommende „Essener Gespräche“ ist vorgesehen, die Verhältnisse weiterer Länder, darunter USA, in die Untersuchung einzubeziehen.

O. v. Nell-Breuning, S. J.

Fischer, Erwin, *Trennung von Staat und Kirche. Die Gefährdung der Religionsfreiheit in der Bundesrepublik. 2.*, neu bearbeitete Aufl. 8° (363 S.) Frankfurt (M.) / Berlin 1971, A. Metzner Verlag. Ln 38.— DM.

„Trennung von Staat und Kirche“ ist in sehr verschiedener Weise möglich; das Thema läßt sich in geradezu gegensätzlicher Richtung behandeln. In dem Untertitel „Die Gefährdung der Religionsfreiheit in der Bundesrepublik“ gibt der Verf. zu erkennen, von welcher Seite her er sein Thema angeht. Man wird ihm bescheinigen müssen, daß er sich redlich um Objektivität bemüht und ausgehend von seinen Prämissen, d. i. von seinem Verständnis der beiden Größen Staat und Kirche und seiner Interpretation des Bonner Grundgesetzes — ganz wenige Stellen ausgenommen —, mit stringenter juristischer Logik operiert. Man muß sich mit ihm daher notwendig über diese Grundlagen auseinandersetzen. Obwohl F. sehr darauf achtet, von Religion und Kirche nur in respektvollem Ton zu sprechen und ihm nur ganz selten eine abschätzige, wegwerfend klingende Äußerung entschlüpft, ist für ihn Religion — und ähnlich ergeht es bei ihm auch den a-religiösen Weltanschauungen — im Grunde aller objektiven Realität bar; religiöse „Wahrheit“ ist, was die einzelne Religion als „wahr“ lehrt oder die Anhänger dieser Religion für „wahr“ halten; mit dem, was wirklich *ist*, hat sie nichts zu tun; mit wissenschaftlicher Wahrheit hat